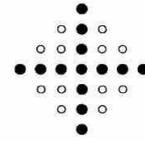


Predigtverbot

EVANGELISCH - LUTHERISCHE
NICOLAI-KIRCHGEMEINDE
ZWICKAU
DER KIRCHENVORSTAND



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Ev.-Luth. Nicolai-KV, Domhof 10, 08056 Zwickau

Herrn Pfarrer i.R.
Dr. Edmund K. [REDACTED]

08056 Zwickau

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:
17.07.2007

Erhalten durch Pastor 18.7.07

„Predigtverbot“
Ihr Schreiben vom 06.07.2007

Sehr geehrter Herr Pfarrer i.R. Dr. K. [REDACTED]

in Ihrem Schreiben vom 06.07.2007 teilen Sie uns mit, daß bekannt wurde, daß der Kirchenvorstand der Nicolai-Kirchgemeinde Ihnen ein Predigtverbot ausgesprochen hätte, das Ihnen bis heute nicht mitgeteilt worden sei.

Wir nehmen das mit Verwunderung zur Kenntnis.

Wem wurde dies jetzt bekannt, und von wem stammt diese Behauptung?

Vom Kirchenvorstand der Nicolai-Kirchgemeinde wurde ein solcher Beschluß jedenfalls nicht gefaßt.

Dem Kirchenvorstand ist aber bekannt, daß Ihnen, nachdem Sie in den Vorruhestand gegangen sind, durch den Superintendenten nach Absprache mit dem Landeskirchenamt eine entsprechende, für Ihren ehemaligen Dienstbereich gültige, dienstaufsichtliche Anweisung erteilt worden ist. Der Kirchenvorstand legt Wert darauf, daß diese eingehalten wird.

Aus diesem Grund haben wir nachgefragt, wer in den beiden Gottesdiensten, die durch die Tansania-Gruppe ausgestaltet werden sollen, den Predigtteil verantwortet.

Wir gehen davon aus, daß die beiden Gottesdienste durch die Tansania-Gruppe verantwortungsvoll und sachgerecht vorbereitet werden. Die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gottesdienste und die Predigt hat Pfarrer Schlimbach übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer F. B. [REDACTED]
Vorsitzender

Kanzlei und
Hausanschrift:
Domhof 10
08056 Zwickau

Telefon:
0375 - 2 74 35-10
Telefax:
0375 - 2 74 35-15

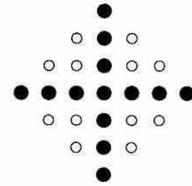
e-mail:
Pfarramt@Nicolai-Kirchgemeinde.de
Internet:
www.Nicolai-Kirchgemeinde.de

Spenden-Konto:
Kto 22 01 00 27 49
Sparkasse Zwickau
BLZ 870 550 00

EVANGELISCH-LUTHERISCHE

SUPERINTENDENTUR ZWICKAU

DOMHOF 10 - 08056 ZWICKAU



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Ev.-Luth. Superintendentur, Domhof 10, 08056 Zwickau

Herrn Pfr.i.R.

Dr. Edmund K. [REDACTED]

08056 Zwickau

Ihre Zeichen:

./.

Ihr Datum:

18.07.2007

Ihre Rufnummer:

0375-2040565

Unsere Zeichen:

Di/-

Datum:

19. Juli 2007

„Dienstaufsichtliche Anweisung“

Sehr geehrter Herr Dr. K. [REDACTED]

auf Ihre gestrige Anfrage würde ich Ihnen gerne antworten, wenn Sie mich wissen ließen, was Sie wissen wollen, denn Sie haben es nicht für nötig gehalten, in Ihrem o.g. Schreiben im Sachbetreff oder im Text expressis verbis zu erwähnen, worum es eigentlich geht.

Zwar haben mich mittlerweile anderweitig entsprechende Hinweise erreicht, sodaß ich ahne, worauf Sie hinauswollen, jedoch bin ich es leid, Ihnen Ihre eigenen Hintergedanken entlocken oder übersetzen zu sollen.

Mit freundlichen Grüßen

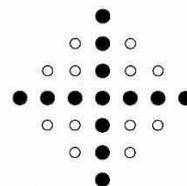
Eberhard Dittrich
Superintendent

P.s. Im übrigen weise ich Sie hinsichtlich Ihrer Selbstbezeichnung darauf hin, daß Sie endlich aufhören sollten, einen selbsterfundenen „Titel“ zu führen, der Ihnen nie verliehen wurde, weil das auf die Dauer einfach nur noch lächerlich ist oder zu ernsthaften Bedenken über den Zustand Ihres Selbstbewußtseins Anlaß geben müßte – ganz abgesehen davon, daß Ihre penetrante Wiederholung, „Dompfarrer“ (gewesen) zu sein, der von Ihnen nach wie vor gerne in die Öffentlichkeit getragenen Anklage gegenüber der Sie nach wie vor alimentierenden Landeskirche, sie stelle sich nicht ihrer problematischen Vergangenheit, diametral entgegensteht.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE

SUPERINTENDENTUR ZWICKAU

DOMHOF 10 - 08056 ZWICKAU



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Ev.-Luth. Superintendentur, Domhof 10, 08056 Zwickau

Herrn Pfr.i.R.

Dr. Edmund K [REDACTED]

[REDACTED]

08056 Zwickau

Ihre Zeichen:

./.

Ihr Datum:

22.07.2007

Ihre Rufnummer:

0375-2040565

Unsere Zeichen:

Di/-

Datum:

24. Juli 2007

„Dienstaufsichtliche Anweisung“

Sehr geehrter Herr Dr. K [REDACTED]

für Ihre Antwort und die beiden Anlagen, die Sie der Superintendentur am Sonntagvormittag zugefaxt hatten, danke ich Ihnen - ich habe sie gestern zur Kenntnis genommen; sicher wird das Originalschreiben heute in der Normalpost sein. Dennoch will ich schon jetzt eine Antwort aufsetzen.

Was den Bewußtseinsstand angeht, scheint es eher umgekehrt zu sein: *Ihnen* „ist nicht mehr bewußt oder geläufig“ (um Sie zu zitieren), unter welchen Umständen Sie – auf Ihren eigenen Antrag hin – zum 01.07.1999 aufgrund einer personenorientierten Sonderregelung der Landeskirche vorzeitig den Vor-Ruhestand antreten durften, und was ich Ihnen demzufolge in einem Gespräch zwischen uns nach dem Dom-Gottesdienst am 18.07.1999 gesagt habe. Aber ich will Ihrer Erinnerung gern aufhelfen. Und ich tue das trotz der Gefahr, daß auch dieser Brief eher oder später im „Archiv Besier“ landen (man hat ja lange nichts mehr von ihm gehört; oder sind die von Ihnen erwähnten „Berliner Freunde“, an die Sie neuerdings Ihre Post weitergeben, schon wieder andere?), im „Focus“ oder in der „FP“ veröffentlicht, im Fernsehen kommentiert, in irgendwelchen Büchern zitiert oder in Ausstellungen oder Unterrichtsmaterialia faksimiliert erscheinen werde – um hier nur einige der Möglichkeiten aufzuzählen, die Ihnen zutrauen zu müssen ich nach dem bisherigen Stand nicht nur meiner Erfahrungen mit Ihnen leider nicht ausschließen kann. Also der Reihe nach:

1. Es gibt – bis jetzt – noch keine „dienstaufsichtliche Anweisung“ an Sie; ich kann nicht einmal sagen, ob es diesen Terminus überhaupt gibt (deshalb die Anführungszeichen); aber man könnte ihn gebrauchen, weil er die Sache, also den dienstrechtlichen Vorgang, gut wiedergibt. Was es aber gibt, sind ein Kenntnisstand, ein sich daraus ergebender Erkenntnisstand und ein sich daraus ergebender Gesprächsstand.

2. Meine damalige Rücksprache (nicht „Absprache“) mit dem Landeskirchenamt diente nur meiner eigenen Vergewisserung, ob sich mein Erkenntnisstand mit dem des Dienstherrn deckten, und ob die Schlüsse, die ich logischerweise daraus ziehen mußte, zutreffend seien – nämlich:
3. Mit der Versetzung in den Ruhestand haben Sie aufgehört, Inhaber einer Pfarrstelle zu sein, damit endete nicht Ihr Dienstverhältnis zur Landeskirche, wohl aber Ihre Verpflichtung zur Ausübung des Dienstes – was bedeutet, daß Sie künftig nur dort würden Dienst tun können, wo Sie das dürfen, weil es Ihnen durch den zuständigen Inhaber des Kanzelrechts (also durch den pastor loci) erlaubt werden würde. Deshalb hatte ich Ihnen gesagt, Sie dürften auch als Ruheständler Dienste in den Gemeinden übernehmen, soweit Sie dazu eingeladen werden würden; das Kanzelrecht liege jedoch beim pastor loci.
4. Aus der Kirchenvorstands-Beschlußlage, in deren Ergebnis hatte festgestellt werden müssen, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit mit Ihnen nicht mehr möglich sei, hatte sich die logische Schlußfolgerung ergeben, daß Sie im Bereich der Nicolai-Kirchgemeinde nicht mehr Dienst tun dürfen würden. Auch das habe ich Ihnen gesagt, weil ohnehin nicht zu erwarten war, daß aus dem Bereich dieser Gemeinde oder aus dem Bereich der termingleich mit Ihrer Emeritierung in ein Schwesterkirchverhältnis eingetretenen Kirchgemeinden Zw.-Katharinen und Zw.-Cainsdorf derartige Anfragen zur Übernahme von Diensten an Sie herangetragen werden würden.
5. Hinzugefügt hatte ich allerdings (und dies wiederum ging zurück auf eine Verständigung zwischen Pfr. N. und mir als den damals hier zuständigen Inhabern der Pfarrstellen und damit des Kanzelrechts), daß es Ihnen ermöglicht werden solle, in den Kasualfällen, in denen einzelne Gemeindeglieder oder Familien aufgrund bestehender persönlicher Verbindungen Sie um eine Amtshandlung bitten würden, diese auch vornehmen zu dürfen.

Bis auf das unter 5. Gesagte mußte das alles eigentlich auch Ihnen schon damals klar gewesen sein, weswegen Sie wohl auch, wie ich vermute, jenes Gespräch zwischen uns nach dem Dom-Gottesdienst am 18.07.1999 vergessen haben. Und da Sie damals nicht widersprochen hatten, bedurfte es keiner weiteren Schritte meinerseits, da es in unserer Kirche üblich war und ist, daß das gesprochene Wort gilt und eingehalten wird, und daß wir nur in den Fällen etwas schriftlich festhalten, in denen die Rechtsvorschriften oder besondere Umstände dies gebieten.

Es ging und geht hier – kirchenrechtlich gesehen – nicht um Ihre Ordinationsrechte, auch wenn Sie das nicht verstehen (wie ich Ihrem „Aufschrei“ in Ihrem Schreiben an den übrigens ebenfalls emeritierten und ohnehin auch zuvor nicht zuständig gewesenen OLKR i.R. Bretschneider vom 19.07.2007 entnehmen muß).

Um es noch deutlicher zu sagen: Es ging und geht hier überhaupt nicht um Sie, sondern um die Gemeinde (die Sie damals – teilweise erfolgreich – für Ihre eigenen Belange zu instrumentieren versucht haben, was sich Ihren aktuellen e-mails zufolge bisher nicht geändert hat) ...

Insofern wundert es mich nicht, daß der Kirchenvorstand Wert darauf legt, den status quo auch weiterhin beizubehalten.

Aber noch einmal: Es gab und gibt kein „Predigtverbot“ – es gab und gibt lediglich keine Einladung an den Pfr.i.R. K. hier zu predigen.

Was die kirchengesetzlichen Grundlagen angeht, so darf ich Ihnen das Studium des Pfarrergesetzes (PfG) vom 17.10.1995 und des Pfarrergänzungsgesetzes (PfErgG) vom 16.04.1997 anempfehlen (ohne Ihnen damit einen Forschungsauftrag erteilt zu haben: siehe unter „Rechtsammlung“ der Landeskirche unter www.evlks.de); diesen beiden Kirchengesetzen unterstehen Sie nach wie vor – wie auch jedem anderen, in dem die Landeskirche das Verhältnis zwischen einem Pfarrer i. R. und sich als dem Dienstherrn geregelt hat.

Mit freundlichem Gruß



Eberhard Dittrich,
Superintendent

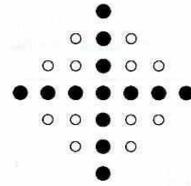
P.s. – das 2.:

Im übrigen weise ich Sie hinsichtlich Ihrer Selbstbezeichnung darauf hin, daß Sie endlich aufhören sollten, einen selbsterfundenen „Titel“ zu führen, der Ihnen nie verliehen wurde, weil das auf die Dauer einfach nur noch lächerlich ist oder zu ernsthaften Bedenken über den Zustand Ihres Selbstbewußtseins oder gar Ihres Intellektes Anlaß geben müßte – ganz abgesehen davon, daß Ihre penetrante Wiederholung, „Dompfarrer“ (gewesen) zu sein, der von Ihnen nach wie vor gerne in die Öffentlichkeit getragenen Anklage gegenüber der Sie nach wie vor alimentierenden Landeskirche, sie stelle sich nicht ihrer problematischen Vergangenheit, diametral entgegensteht.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE

SUPERINTENDENTUR ZWICKAU

DOMHOF 10 - 08056 ZWICKAU



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Ev.-Luth. Superintendentur, Domhof 10, 08056 Zwickau

Herrn Pfr.i.R.
Dr. Edmund K [REDACTED]
[REDACTED]
08056 Zwickau

Ihre Zeichen:

./.

Ihre Rufnummer:

0375-2040565

Unsere Zeichen:

Di/-

Datum:

31. Juli 2007

Ihr Datum:

24.07.2007

Möglichkeiten und Grenzen Ihrer Dienstausbübung im Bereich des Schwesterkirchverbundes Zw.-Nicolai-/Katharinen/-Cainsdorf

Sehr geehrter Herr Dr. K [REDACTED]

für Ihre Antwort vom 24.07.2007 auf mein Schreiben vom selben Tage und die Anlage danke ich Ihnen. Obwohl ich eigentlich so nicht fortfahren möchte, daß wir uns in einer Art „Ping-Pong-Korrespondenz“ gegenseitig erklären, wie das Geschriebene denn nun zu verstehen sei, halte ich es in diesem Fall (um möglicherweise noch vorhandenen Mißverständnissen vorzubeugen) aber doch für nötig, auf Ihr o. g. Schreiben hin folgendes noch einmal klarzustellen:

zu 2.:

Indem der Kirchenvorstand das besagte Gespräch zwischen uns als „Anweisung“ gedeutet hat, ist das Schreiben des Nicolai-Kirchenvorstandes vom 17.07.2007 in diesem Punkt formal nicht exakt. Das ändert aber nichts an dem erklärten Willen des Kirchenvorstandes, den er vielleicht anders hätte formulieren sollen, der aber besagt, Pfr.i.R. Dr. K [REDACTED] solle „bei uns“ nicht mehr predigen. Mit dieser Willenserklärung ist klargestellt, daß seitens des Nicolai-Pfarramtes keine derartigen Anfragen an Sie gerichtet werden sollen. (Daß dies dann nicht ohne Folgen für die beiden Schwesterkirchgemeinden bleiben kann, ergibt sich aus der kirchlichen Rechtslage, nach der in den Fragen des Verkündigungsdienstes die Kirchenvorstände gemeinsam zu beraten und zu beschließen haben.).

zu 3.:

Wie Sie ganz genau wissen, hat der Nicolai-Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 24.02.1999 nicht nur ausführlich darüber beraten, wie denn künftig eine vertrauensvolle und gedeihliche Zusammenarbeit mit Ihnen noch möglich sein solle, sondern dann auch beschlossen, daß dies aus seiner Sicht nicht mehr möglich sei. Freundlicherweise war der Beschlußantrag positiv formuliert, wurde dann aber abgelehnt. Damit gibt es einen rechtskräftigen Kirchenvorstandsbeschluß, den Sie aus eigenem Miterleben kennen und schriftlich mitgeteilt bekommen haben (16.03.1999).

zu 4.:

Abgesehen davon, daß ich meinem Schreiben vom 24.07.2007 überhaupt nicht erwähnt und also erst recht nicht „betont“ habe, „die Rechte eines Ortspfarrers“ seien für mich „auch weiterhin handlungsleitend“, erschreckt es mich, daß Sie dies so ansprechen, als hätte es überhaupt einen Zweifel daran geben können – aber es wundert mich nicht mehr.

zu 5.:

Die Ortspfarrrer haben Ihnen damals überhaupt nichts „zugesichert“, keinerlei „Rechte der Amtshandlungen bei Kasualfällen“ (was sollte das sein?) und auch sonst nichts.

Was Ihnen die Ortspfarrrer damals *zugestanden* hatten, habe ich in meinem Schreiben vom 24.07.2007 doch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht – bitte lesen Sie also den Punkt 4 noch einmal genau. Ob die Ortspfarrrer heute und künftig dieses Zugeständnis aufrechterhalten wollen, steht noch dahin, denn wie Sie wissen, trifft der zuständige Seelsorger in jedem einzelnen Kasualfall auch eine Einzelfallentscheidung

zu 6.:

Ich habe nichts „angedeutet“, schon gar nicht das, was Sie mutmaßen, sondern lediglich eine Feststellung getroffen. Bitte lesen Sie also Punkt 1 meines Schreibens vom 24.07.2007 ebenfalls noch einmal genau.

zu 7.:

Das „Fanal von Falkenstein“ wäre ein eigenes Thema; es gehört nicht in diesen Zusammenhang. Aber an Ihrem Buch bin ich interessiert und würde mich freuen, wenn Sie mir ein Exemplar zukommen ließen (bitte unter Angabe des Preises und des Zahlungsweges).

Zum Schluß:

Was nun die „Tanzania“-Gottesdienste in diesem Herbst angeht, so brauche ich hier nichts zu vermuten, schon gar keine „Rechtslage“. Aber ich teile Ihnen gerne mit, was ich aus unseren Dienstbesprechungen weiß:

Zunächst hatte der Tanzania-Ausschuß seinerseits angefragt, welche Möglichkeiten er bekommen könnte, seine Arbeit bzw. den Stand der Dinge in Nkwatira – über die m.E. ungewöhnlich breite Berichterstattung in mehreren Heften des Gemeindebriefes hinaus – der „eigenen“ Gemeinde vorstellen zu können; gedacht wäre da an einen Gemeindeabend oder einen thematisch geprägten Gottesdienst.

Daraufhin haben wir in der Dienstbesprechung das Anliegen beraten, für gut befunden und nach Terminen gesucht, was, wie Sie ebenfalls wissen, gar nicht so einfach war, aber schließlich doch gelungen ist.

Als dann klar wurde, daß es zwei Gottesdienste werden sollten (also vermutlich einer, der aber sicherlich mit so viel Aufwand und Liebe vorbereitet werden würde, daß wir es schade fänden, wenn die Tanzania-Gruppe damit nur zu einem Termin an nur einer Predigtstelle „zum Zuge käme“), haben wir das in unsere Planung so eingetragen; gleichzeitig war für uns klar, daß (s.o.) Sie in diesem/n Gottesdienst/en nicht die Predigt halten würden.

zu 4.:

Abgesehen davon, daß ich meinem Schreiben vom 24.07.2007 überhaupt nicht erwähnt und also erst recht nicht „betont“ habe, „die Rechte eines Ortspfarrers“ seien für mich „auch weiterhin handlungsleitend“, erschreckt es mich, daß Sie dies so ansprechen, als hätte es überhaupt einen Zweifel daran geben können – aber es wundert mich nicht mehr.

zu 5.:

Die Ortspfarrrer haben Ihnen damals überhaupt nichts „zugesichert“, keinerlei „Rechte der Amtshandlungen bei Kasualfällen“ (was sollte das sein?) und auch sonst nichts.

Was Ihnen die Ortspfarrrer damals *zugestanden* hatten, habe ich in meinem Schreiben vom 24.07.2007 doch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht – bitte lesen Sie also den Punkt 4 noch einmal genau. Ob die Ortspfarrrer heute und künftig dieses Zugeständnis aufrechterhalten wollen, steht noch dahin, denn wie Sie wissen, trifft der zuständige Seelsorger in jedem einzelnen Kasualfall auch eine Einzelfallentscheidung

zu 6.:

Ich habe nichts „angedeutet“, schon gar nicht das, was Sie mutmaßen, sondern lediglich eine Feststellung getroffen. Bitte lesen Sie also Punkt 1 meines Schreibens vom 24.07.2007 ebenfalls noch einmal genau.

zu 7.:

Das „Fanal von Falkenstein“ wäre ein eigenes Thema; es gehört nicht in diesen Zusammenhang. Aber an Ihrem Buch bin ich interessiert und würde mich freuen, wenn Sie mir ein Exemplar zukommen ließen (bitte unter Angabe des Preises und des Zahlungsweges).

Zum Schluß:

Was nun die „Tanzania“-Gottesdienste in diesem Herbst angeht, so brauche ich hier nichts zu vermuten, schon gar keine „Rechtslage“. Aber ich teile Ihnen gerne mit, was ich aus unseren Dienstbesprechungen weiß:

Zunächst hatte der Tanzania-Ausschuß seinerseits angefragt, welche Möglichkeiten er bekommen könnte, seine Arbeit bzw. den Stand der Dinge in Nkwatira – über die m.E. ungewöhnlich breite Berichterstattung in mehreren Heften des Gemeindebriefes hinaus – der „eigenen“ Gemeinde vorstellen zu können; gedacht wäre da an einen Gemeindeabend oder einen thematisch geprägten Gottesdienst.

Daraufhin haben wir in der Dienstbesprechung das Anliegen beraten, für gut befunden und nach Terminen gesucht, was, wie Sie ebenfalls wissen, gar nicht so einfach war, aber schließlich doch gelungen ist.

Als dann klar wurde, daß es zwei Gottesdienste werden sollten (also vermutlich einer, der aber sicherlich mit so viel Aufwand und Liebe vorbereitet werden würde, daß wir es schade fänden, wenn die Tanzania-Gruppe damit nur zu einem Termin an nur einer Predigtstelle „zum Zuge käme“), haben wir das in unsere Planung so eingetragen; gleichzeitig war für uns klar, daß (s.o.) Sie in diesem/n Gottesdienst/en nicht die Predigt halten würden.

Deshalb sollte einer der „aktiven“ Pfarrer, der ja ohnehin Dienst hätte, in diese Vorbereitung mit einbezogen werden, um dann entweder die von einem anderen Gruppen-Mitglied zu haltende Predigt bzw. die eventuell ja überhaupt ganz anders zu gestaltende Verkündigung zu begleiten und mitzuverantworten oder die Predigt selber zu halten.



Mit freundlichem Gruß

Eberhard Dittrich,
Superintendent

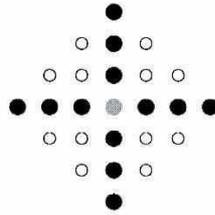
P.s. – das 3.:

Im übrigen freue ich mich darüber, daß Sie hinsichtlich Ihrer Selbstbezeichnung auf dem Wege der Besserung zu sein scheinen. Aber wenn Sie das schon überhaupt nötig haben, Ihrer amtlichen Bezeichnung als „Pfr.i.R.“ noch etwa Ihre letzte Stelle hinzufügen zu müssen, dann müssen Sie sie auch zutreffend bezeichnen, denn es war nicht die „2. Pfarrstelle am Dom Zwickau (Marienkirche)“, sondern die „2. Pfarrstelle am Dom St.Marien“ zu Zwickau.

Was ich hierzu noch bemerken möchte, ohne damit ein weiteres Feld für ausschweifende Erörterungen eröffnet haben zu wollen: Es ist schade, daß das LKA Ihnen auf Ihre diesbezügliche Anfrage vom 25.01.1999 nicht (oder zumindest nicht auf dem Dienstwege) geantwortet hat, denn tatsächlich waren der infolge der Kirchgemeindestrukturplanung neugebildeten Nicolai-Kirchgemeinde nur zwei Pfarrstellen zugeordnet, nämlich die beiden damals 1. Pfarrstellen der ehemaligen Domburggemeinde St.Marien und der ehemaligen Matthäus-Markus-Kirchgemeinde. Insofern waren Sie auch tatsächlich vom 01.01.1999 an Inhaber einer Pfarrstelle, die es als die Ihnen einst übertragene so nun nicht mehr gab. Da Sie als in einem beamtenähnlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehender Pfarrer im „aktiven“ Stand aber in jedem Fall Inhaber einer Pfarrstelle sein mußten, wäre Ihnen mitzuteilen gewesen, wie die Dinge nun – nach Inkrafttreten des Nicolai-Vereinigungsvertrages – eigentlich stünden.

Meines Erachtens (also bitte: Ich bin kein Jurist ...) hätte Ihnen tatsächlich eine geänderte Pfarrstellenübertragung ausgesprochen und entsprechend beurkundet werden müssen, etwa analog dazu, wie es dann später allen davon Betroffenen angedieh, deren Pfarrstelle im Zuge der Umstrukturierung neu zugeordnet oder auch nur neu bezeichnet worden war. Ob Ihnen nun das LKA eine zusätzlich bereitzustellende 3. Pfarrstelle der Nicolai-Kirchgemeinde (mit „k.w.-Vermerk“) oder eine landeskirchliche Pfarrstelle hätte übertragen können oder müssen, kann ich nicht beantworten. Jedenfalls sind Sie hier seitens der Landeskirche im Unklaren gelassen worden. Aber dies zum Schluß als „Trost“: Uns als Ihren damaligen Amtsbrüdern vor Ort erging es nicht anders.

Auf die Aktenlage stützt sich meine Vermutung, daß Sie mit einem erneuten Schreiben an das Landeskirchenamt am 16.06.1999 (aber ebenfalls nicht auf dem Dienstwege) nachgefragt haben; ich kenne nur die Antwort aus dem LKA vom 28.06.1999, die ihrerseits nun allerdings wirklich so rechtsfehlerhaft ist, daß ich mich heute noch darüber wundere, wie Sie bzw. der Sie damals doch noch beraten habende Dr. W... dies überhaupt unwidersprochen hatten hinnehmen können. Denn entgegen der dort getroffenen Feststellung hatten Sie eben nicht „Ihren Dienst in der 2. Pfarrstelle der Nicolaikirchgemeinde Zwickau fortgesetzt“, denn deren Inhaber war ja Pfr. N...; vielmehr hätte es m.E. (s.o.) tatsächlich eines Nachtrages zu Ihrer Übertragungsurkunde vom 19.08.1881 bedurft. Jedenfalls halte ich Ihren damals eingelegten Einspruch gegen die Rechtsfehlerhaftigkeit der Ruhestandsurkunde für grundsätzlich richtig, denn die Ihnen einst übertragene „2. Pfarrstelle am Dom St.Marien“ (so hätte es hier auch heißen müssen, also ohne „Marienkirche“ in Klammern) war nun eben nicht die 2. Pfarrstelle der Nicolai-Kirchgemeinde; die Ihnen im Austausch zugesandte zweite Ausfertigung der Ruhestandsurkunde ist allerdings in keiner Hinsicht besser, denn sie betitelt die Stelle wiederum unzutreffend (s.o.) und beurkundet unzutreffend, Sie seien „Inhaber der 2. Pfarrstelle am Dom Zwickau (Marienkirche)“ und würden als solcher nunmehr in den Ruhestand versetzt – also etwas, was so (m.E. – s.o.) gar nicht hätte beurkundet werden können ...



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Amtsstelle des Kirchenamtsrates
Lothar-Streit-Straße 19, 08056 Zwickau

Herrn Pfarrer i.R.
Dr. Edmund K [REDACTED]

08056 Zwickau

Der Kirchenamtsrat
für die Ev.-Luth. Kirchenbezirke
Aue, Auerbach/V., Plauen/V., Zwickau

Lothar-Streit-Straße 19
08056 Zwickau

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:
IV 60 e

Auskunft erteilt:
Herr Meister
Telefon: 0375 213758
Telefax: 0375 294276
Andreas.Meister@evlks.de

Datum: 01.11.2007

Möglichkeit des Dienstes als Pfarrer im Ruhestand

Sehr geehrter Herr Dr. K [REDACTED]

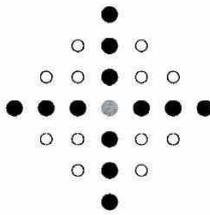
Ihr Schreiben vom 25.10.2007 habe ich zusammen mit seinen zahlreichen Anlagen zur Kenntnis genommen.

Ausschlaggebend in dieser Angelegenheit ist einerseits § 109 Abs. 1 Pfarrergesetz, wonach mit Beginn des Ruhestandes Pfarrer unter Aufrechterhaltung des Pfarrerdienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben sind, und andererseits § 32 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung, indem in Angelegenheiten der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl der Pfarrer der Kirchgemeinde die letzte Verantwortung trägt, wobei er die Beratung durch den Kirchenvorstand und durch andere Mitarbeiter zu suchen hat.

Da die diesbezüglichen Äußerungen sowohl des Pfarrers der Ev.- Luth. Nicolaikirchgemeinde Zwickau als auch deren Kirchenvorstandes eindeutig sind, können Sie als Ruheständler o.g. Dienste in der Ev.- Luth. Nicolaikirchgemeinde Zwickau nicht versehen.

Der Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Nicolaikirchgemeinde Zwickau erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Amtsstelle des Kirchenamtsrates
Lothar-Streit-Straße 19, 08056 Zwickau

Herrn Pfarrer i.R.
Dr. Edmund K...

...

08056 Zwickau

**Bezirkskirchenamt
Zwickau**

Lothar-Streit-Straße 19
08056 Zwickau

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:
IV 60 e

Auskunft erteilt:
Herr Meister
Telefon: 0375 213758
Telefax: 0375 294276
Andreas.Meister@evlks.de

Datum: 10.12.2007

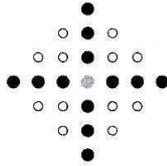
Möglichkeit des Dienstes als Pfarrer im Ruhestand

Sehr geehrter Herr Dr. K...

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.11.2007 und teilen Ihnen mit, dass wir dieses zunächst an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Nicolai-Kirchgemeinde Zwickau zur Stellungnahme weitergeleitet haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Zwickau
Der Kirchenamtsrat



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Chemnitz
Agricolastraße 33, 09112 Chemnitz

Herrn Pfarrer i.R.
Dr. Edmund Kä
Agricolastraße 33

08056 Zwickau

**Regionalkirchenamt
Chemnitz**

09112 Chemnitz
Agricolastraße 33

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
R 62211

Auskunft erteilt:
Herr Meister
Telefon: 0371 38102-0
Telefax: 0371 38102-16
rka.chemnitz@evlks.de

Datum: 05.08.2008

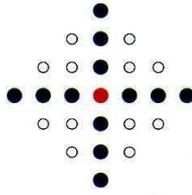
Möglichkeit des Dienstes als Pfarrer im Ruhestand

Sehr geehrter Herr Pfarrer i.R. Dr. K

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.07.2008 und teilen Ihnen mit, dass wir den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Nicolai-Kirchgemeinde Zwickau mit Schreiben vom 16.06.2008 an die noch ausstehende Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 19.11.2007 erinnert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Meister
Oberkirchenrat



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt
Postfach 12 05 52 · 01006 Dresden

Herrn Pfarrer i. R.
Dr. Edmund K██████
██████████
08056 Zwickau

Landeskirchenamt

01069 Dresden
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
6121 K 298

Auskunft erteilt:
OLKR Schurig
Telefon: 0351 4692-120
Telefax: 0351 4692-109
Klaus.Schurig@evlks.de

Datum: 20. Oktober 2009

Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Pfarrer Dr. K██████,

ich nehme Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben und darf aus dem Brief des Landeskirchenamtes an Sie vom 7. Juni 1999 im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand zitieren:

„Gemäß § 109 des Pfarrergesetzes bleibt auch im Ruhestand das Pfarrerdienstverhältnis bestehen. Somit bleiben die in der Ordination begründeten Rechte gewahrt und Sie können neben der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auch Religionsunterricht erteilen.“

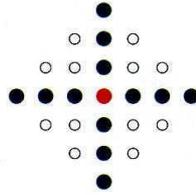
Damit hat das Landeskirchenamt zum Ausdruck gebracht, dass Sie keinem Predigtverbot unterliegen. Ein Anspruch für Pfarrer im Ruhestand, in einer bestimmten Kirchgemeinde oder einer bestimmten Kirche zu predigen, ergibt sich hieraus gleichwohl nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Schurig
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchliche Kreditgenossenschaft Sachsen e. G.
BLZ 850 951 64 · Konto 100080028
IBAN: DE59 8509 5164 0100 0800 28 BIC: GENO DEF1 LKG
Dresdner Bank AG · BLZ 850 800 00 · Konto 0467450900
IBAN: DE46 8508 0000 0467 4509 00 BIC: DRES DEFF 850

Telefon 0351 4692-0 (Zentrale)
Telefax 0351 4692-109 (Zentrale)
kirche@evlks.de
www.landeskirche-sachsen.de



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt
Postfach 12 05 52 · 01006 Dresden

Herrn Pfarrer i. R.
Dr. Edmund Käthe
Hofschmidtstraße 3
08056 Zwickau

Landeskirchenamt

01069 Dresden
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
6121 K 298

Auskunft erteilt:
OLKR Schurig
Telefon: 0351 4692-120
Telefax: 0351 4692-109
Klaus.Schurig@evlks.de

Datum: 5. November 2009

Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Pfarrer Dr. Käthe

in Ihrem oben genannten Schreiben sind keine neuen Aspekte enthalten. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenvorstand und einem Ausschuss müssen innerhalb der Gemeinde beraten und geklärt werden. Die von Ihnen im Schreiben vom 10. Oktober 2009 angesprochene Rechtsunsicherheit besteht offensichtlich nicht. Seitens des Landeskirchenamtes wird nichts weiter veranlasst.

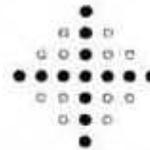
Mit freundlichen Grüßen

Schurig
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchliche Kreditgenossenschaft Sachsen e. G.
BLZ 850 951 64 · Konto 100080028
IBAN: DE59 8509 5164 0100 0800 28 BIC: GENO DEF1 LKG
Dresdner Bank AG · BLZ 850 800 00 · Konto 0467450900
IBAN: DE46 8508 0000 0467 4509 00 BIC: DRES DEFF 850

Telefon 0351 4692-0 (Zentrale)
Telefax 0351 4692-109 (Zentrale)
kirche@evlks.de
www.landeskirche-sachsen.de

EVANGELISCH - LUTHERISCHE
NICOLAI-KIRCHGEMEINDE
ZWICKAU
DER KIRCHENVORSTAND



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Ev.-Luth. Nicolai-KV, Dornhof 10, 08056 Zwickau

Tansania-Gruppe der Nicolai-Kirchgemeinde
c/o Frau B. St. [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

08056 Zwickau

Datum:
20.02.2008

Antwortschreiben an die Tansania-Gruppe der Nicolai-Kirchgemeinde

Sehr geehrte Mitglieder der Tansania-Gruppe,

wir haben uns über den Bericht, den Vertreter Ihrer Gruppe uns am 3. Dezember 2007 in der Kirchenvorstandssitzung gegeben haben, und die sachliche Aussprache mit Ihnen gefreut. Abschließend wurde uns ein Schreiben der Tansania-Gruppe vom 03.12.2007 mit Feststellungen, Vorstellungen, Befindlichkeiten, Gedanken und Wünschen übergeben, auf das wir nach Beratung im Kirchenvorstand hier auf Ihre Bitte eingehen.

Unserer Meinung sind die von Ihnen genannten Punkte bei der Aussprache am 3. Dezember 2007 alle bereits angesprochen und teilweise geklärt worden.

Der Kirchenvorstand hat die Arbeit der Tansania-Gruppe gewürdigt und sich herzlich dafür bedankt. Er hat ausdrücklich bestätigt, daß die Arbeit der Tansania-Gruppe als Projekt der Nicolai-Kirchgemeinde anerkannt und entsprechend unterstützt wird.

Zur Unterstützung der Projektarbeit der Tansania-Gruppe hat der Kirchenvorstand folgendes festgelegt:

- der Tansania-Partnerschaft wird zweckgebunden für die vorgestellten Projekte (zwei Kindergärten, ein Kirchenbau) weiterhin wie in den vergangenen Jahren ein Viertel der Kollekte der Christvespern zur Verfügung gestellt;
- zur Information der Besucher der Christvesper wird ein von der Tansania-Gruppe vorbereitetes Faltblatt verteilt; die Vervielfältigung kann im Pfarramt erfolgen; zukünftig soll das Faltblatt auch über die Zweckbestimmung der anderen Anteile der Kollekte informieren;
- im Gemeindebrief der Kirchgemeinde wird die Partnerschaft mit Tansania neben den anderen Partnerschaftsbeziehungen der Kirchgemeinde und die Tansania-Gruppe als Projektgruppe der Kirchgemeinde zukünftig genannt;
- Im Gemeindebrief wird jährlich ein Jahresbericht der Tansania-Gruppe veröffentlicht;
- über die Partnerbeziehung zu Tansania kann neben anderen Aktivitäten der Kirchgemeinde in wechselnden Ausstellungen in den Räumen der Kirchgemeinde informiert werden;
- es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Partnerbeziehung zu Tansania und die Arbeit der Tansania-Gruppe in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen zu thematisieren und vorzustellen; dabei dürfen Kollekten und Spenden zu diesem Zweck gesammelt werden;
- der offizielle Schriftverkehr der Tansania-Gruppe läuft über das Pfarramt;
- der Pfarramtsleiter steht der Tansania-Gruppe als Ansprechpartner zur Verfügung;

Alle diese Aktivitäten geschehen nach Absprache mit dem Kirchenvorstand bzw. dem Pfarramt.

Daraus dürfte reichlich ersichtlich werden, daß der Kirchenvorstand die Partnerbeziehung ernst nimmt und die Arbeit der Tansania-Gruppe unterstützt. Er ist zu einer konstruktiven, sachlichen und freundlichen Zusammenarbeit bereit. Ein vertrauensvolles Zusammenwirken, wie Sie es wünschen, ist

Kanzlei und
Hausanschrift:
Dornhof 10
08056 Zwickau

Telefon:
0375 - 2 74 35-10
Telefax:
0375 - 2 74 35-15

e-mail:
Pfarramt@Nicolai-Kirchgemeinde.de
Internet:
www.Nicolai-Kirchgemeinde.de

Spenden-Konto:
Kto 22 01 00 27 49
Sparkasse Zwickau
BLZ 870 550 00

aus unserer Sicht vor allem dann möglich, wenn dies auf der Grundlage verlässlicher Absprachen, klarer Regeln und deutlich festgelegter Kompetenzbereiche erfolgt.

Der Kirchenvorstand anerkennt die Leitung der Arbeit der Tansania-Gruppe durch Pfarrer i.R. Dr. E. Kä... Als Voraussetzung dafür erwartet er aber von Pfr. Dr. Kä... und den Mitgliedern der Tansania-Gruppe, daß die Arbeit der Tansania-Gruppe für die Partnerbeziehung klar und deutlich und konsequent von den zwischen der Kirchengemeinde und Pfr. i.R. Dr. Kä... nach wie vor bestehenden Befindlichkeiten unterschieden und getrennt wird. Aufgrund des 1999 erfolgten Vertrauensbruches zwischen dem Kirchenvorstand und Pfarrer Dr. Kä..., woraufhin eine weitere Wirksamkeit von Pfr. Dr. Kä... als Gemeindepfarrer dieser Gemeinde nicht mehr möglich war, hält der Kirchenvorstand daran fest, Pfr. i.R. Dr. Kä... weiterhin nicht mehr für Gottesdienste, Amtshandlungen und allgemeine pfarramtliche Dienste für die Nicolai-Kirchengemeinde in Anspruch zu nehmen, wozu er auch nicht verpflichtet ist. Dies bitten wir zu respektieren.

Diskrepanzen, die ausgeräumt werden müßten, sehen auch wir. Zum Beispiel haben wir kein Verständnis dafür, daß persönlich adressierte und dienstliche Schreiben, die teilweise andere Sachverhalte betreffen, veröffentlicht und per E-Mail verbreitet werden, wie z.B. Schreiben des Kirchenvorstandes an Pfr. i.R. Dr. Kä... und das Schreiben einer Besucherin der Christvesper an den Superintendenten, das zudem sogar an die Partner in Tansania weitergesendet wurde! Dadurch wird nicht nur die Kirchengemeinde und der Kirchenvorstand gegenüber Dritten in Mißkredit gebracht, ohne sich überhaupt dazu erklären zu können, sondern vielleicht sogar die Partnerbeziehung beschädigt!

Diskrepanzen sehen wir außerdem, wenn die Arbeit der Tansania-Gruppe mit persönlichen Anliegen und Problemen von Pfr. i.R. Dr. Kä... vermischt wird. Dadurch wird die Arbeit der Tansania-Gruppe aus unserer Sicht sehr beeinträchtigt und erschwert, nicht durch Festlegungen des Kirchenvorstandes, die ihren ehemaligen Pfarrer betreffen und begründet sind.

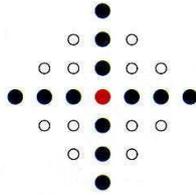
Wenn diese Diskrepanzen seitens der Tansania-Gruppe ausgeräumt werden können, steht der von Ihnen und uns gleichermaßen gewünschten vorbehaltlosen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aus unserer Sicht nichts mehr im Weg, wie die praktische Gestaltung der Gottesdienste im August und September 2007 beispielhaft gezeigt hat.

Der Kirchenvorstand erwartet von der Tansania-Gruppe entsprechend der Partnerschaftsarbeit mit Mociu und Almere eine selbständige, aber gegenüber dem Kirchenvorstand und der Kirchengemeinde transparente und verantwortete Arbeit. Diese wird, wie die anderen Gemeindepfarrschaften zeigen, von der Kirchengemeinde angenommen und mit getragen.

In der Hoffnung, zu einem konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenwirken mit Ihnen zu finden, grüßen wir Sie herzlich.



Pfr. F. Bl...
Vorsitzender



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt
Postfach 12 05 52 · 01006 Dresden

Herrn Pfarrer i. R.
Dr. Edmund Kä
H
08056 Zwickau

Landeskirchenamt

01069 Dresden
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
6121 K 298

Auskunft erteilt:

Telefon: 0351 4692-0
Telefax: 0351 4692-109

Datum: 25. November 2009

**Beschwerde wegen Nichtbearbeitung der Klärung Ihres "Predigtverbotes"
Ihr Schreiben vom 18. November 2009**

Sehr geehrter Herr Pfarrer Dr. Kä

auf Ihr oben genanntes Schreiben habe ich mir den bisherigen Schriftwechsel vorlegen lassen. Oberlandeskirchenrat Schurig hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 aus dem Schreiben an Sie vom 7. Juli 1999 im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand zitiert. Danach ist festzustellen, dass Sie keinem Predigtverbot unterliegen. Damit ist hinsichtlich der Rechtslage keine Unsicherheit festzustellen, was Herr Schurig in seinem Schreiben vom 5. November 2009 zum Ausdruck gebracht hat.

Das von Ihnen mit Schreiben vom 18. November 2009 vorgelegte Schreiben des Kirchenvorstandes vom 20. Februar 2008 macht deutlich, dass der Kirchenvorstand lediglich daran festhält, Sie nicht für Gottesdienste, Amtshandlungen und allgemeinpfarrramtliche Dienste für die Nicolaikirchgemeinde in Anspruch zu nehmen. Auch dies ist nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann
Präsident

Landeskirchliche Kreditgenossenschaft Sachsen e. G.
BLZ 850 951 64 · Konto 100080028
IBAN: DE59 8509 5164 0100 0800 28 BIC: GENO DEF1 LKG
Dresdner Bank AG · BLZ 850 800 00 · Konto 0467450900
IBAN: DE46 8508 0000 0467 4509 00 BIC: DRES DEFF 850

Telefon 0351 4692-0 (Zentrale)
Telefax 0351 4692-109 (Zentrale)
kirche@evlks.de
www.landeskirche-sachsen.de